



AB
99002

W. H. 1
1872

Rubr. II.

Nro. 100.

Gymnasial - Bibliothek

zu Cöthen.

Griffath
der Alexpna Leihbibliothek. 1872.



Handwritten title at the top of the page, likely the author's name or the work's title, appearing as a mirror image.

Large handwritten title in the center of the page, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text below the main title, appearing as a mirror image.

Several lines of faint, illegible handwritten text, appearing as a mirror image.

Text block below the main body of text, appearing as a mirror image.

Text at the bottom of the page, appearing as a mirror image, possibly a date or publisher information.



Anhalts Gerichtsſaal,
oder
Kleine
Abhandlungen
und
Bemerkungen

über

verschiedene in Anhalt vorgekommene
Rechtsfragen und Rechtsentscheidungen,
hauptsächlich solche, die auf Anhaltische
Gesetze beruhen; woben zugleich meh-
rere Rechtshändel selbst kürzlich
erzählt werden,

von

F. G. A. Lobethan,
ordentl. Lehrer der vaterländ. Geschichte und Rechte
zu Zerbst.

Zweites Stück.

Köthen,
bei J. A. Hue 1796.

F. G. A. Lobethans,

ordentl. Lehrer der vaterländ. Geschichte und Rechte
zu Zerbst,

Juristische Nebenstunden,

oder

practische

Abhandlungen und Bemerkungen

aus dem

**Civil- Criminal- und Anhaltischen
statutarischen Rechte.**

Zweites Stück.

Köthen,

bei J. A. Aue 1796.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Second line of handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Third line of handwritten text, appearing to be a main title or section heading.

Small handwritten text or mark between the third and fourth lines.

Fourth line of handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Small handwritten text or mark between the fourth and fifth lines.

Fifth line of handwritten text, possibly a main title or section heading.

Sixth line of handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Small handwritten text or mark in the lower section.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature.

Partial view of text from the adjacent page on the right, including characters like 'n', 'b', 'g', 'fu', 'm', 'e', 'di', 'fa', 'od'.



Vorerinnerung.

Die über mein Erwarten gute Aufnahme, welche das erste Stück dieser Nebenstunden bey dem juristischen Publikum gefunden hat, und das wiederholte Nachfragen nach dem zweyten Stücke, hat mich zur Herausgabe dieses zweyten Stücks veranlaßt. Ich denke auch mit diesem Werke ferner dergestalt fortzufahren, daß ich von Messe zu Messe eins oder auch zwey Stücke, deren jedes ungefähr

N 2

Vorerinnerung.

gefähr die Stärke des ersten haben soll, liefere, und wenn diese Stücke zu einer hinlänglichen Anzahl angewachsen seyn werden, den ersten Band beschliesse und einen neuen Band anfangen. Ich empfehle übrigens diese meine Arbeit auch fürs fünftige dem gütigen und nachsichtsvollen Urtheile des Publikum, welches mich zu noch immer größerer Sorgfalt und Auswahl ermuntern wird. Geschrieben in Zerbst den 18. Jul. 1796.

F. G. A. Lobethan.

I. Ue-

I.

Ueber die Denunciation der Injurien, in
Beziehung auf zwey hiesige Fürstl.
Edicte.

Es ist bekannt, daß die Rechtslehrer die mit Civil-Ansprüchen verbundene Denunciation, dergleichen gewöhnlich auch die Denunciation der Injurien ist, nicht mit einem und demselben Auge betrachten, und daß einige, wie Schilter, Schaumburg, Wernher, Becker, und auch Quistorp, aus dieser Art der Denunciation eine ganz eigene Proceß-Art, der sie den Namen des denunciatorischen oder gemischten Processes geben, bilden, wenn hingegen andere, wie Barth, Carpzov, Berger und Hommel, auf jene Denunciation alles anwenden, was sonst vom Civil-Processen gilt. Eine vernünftige Auslegung der Landesgesetze, wo dergleichen vorhanden sind, kann uns, wie ich glaube, hier am
sicher-

sichersten leiten. Und wo nun diese den Punct der Privat-Satisfaction bey der Denunciation der Injurien so weit hinaussetzen und so sehr als Nebensache behandeln, wie zwey hiesige Fürstl. Edicte dies gethan haben, da kann, wie mich dünkt, von Anwendung der Grundsätze des Civil-Processus auf diese Art der Denunciation, gar keine Frage seyn,

Durch hiesige Fürstl. Edicte vom Jahre 1718. und vom Jahre 1724. sind alle eigentliche Injurien-Klagen abgeschafft, und es findet seitdem weder die Klage auf Wiederruf, noch die ästimatorische Injurien-Klage, bey uns statt. Dagegen müssen alle Injurien-Sachen in den Weg des Criminal-Processus eingeleitet werden. Um aber zu der nachgelassenen Privat-Satisfaction zu gelangen, dazu ist kein anderer Weg, als der Weg der Denunciation; und das auf diesem Wege zu erlangende richterliche Erkenntniß führt, vorausgesetzt, daß der Denunciat hinlänglich überführt wird, die Verurtheilung desselben in die Proceßkosten, und in eine angemessene Strafe, allemal mit sich; wiewohl die letztere auch ohne Denunciation statt haben soll. Die Bestrafung der Injurien ist nemlich, nach jenen Edicten, die Hauptsache; die durch dieselben nachgelassene geringe Privatsatisfaction hingegen ist nur Nebensache. „Damit dies

— dies sind die eigenen Worte des Edicts — damit alle und jede — Injurien zu gerechter Abhandlung und Bestrafung gezogen, und der beleidigte Theil auch eine billige Satisfaction und Reparation seiner verletzten Ehre haben möge; so soll dem Beleidigten auch, nach Gelegenheit der Umstände, eine Ehrenerklärung und Abbitte geleistet werden.“ Die Verurtheilung des Injuriantem in die Strafe und Unkosten soll also allemal und principaliter erfolgen, sobald derselbe zum Geständniß gebracht oder seines Vergehens überführt wird: die Verurtheilung desselben zur Abbitte und Ehrenerklärung aber soll nur statt haben nach Gelegenheit der Umstände; dies heißt, wie ich glaube, in den Fällen, da, nach dem Rechten, auf Abbitte und Ehrenerklärung zu erkennen ist. Außer diesen Fällen scheint es auch der Abbitte und Ehrenerklärung nicht zu bedürfen; vermuthlich aus dem Grunde, weil die beleidigte Ehre des Injuriirten alsdann schon durch die eclatantere Strafe genugsam hergestellt ist; und es scheint alsdann der bloße Versöhnungs-Versuch genug zu seyn.

Die Denunciation der Injurien selbst ist bey uns, an sich, und in Rücksicht auf das öffentliche Interesse, eine nothwendige Denun-

nunciation. Das Edict sagt: „So soll der letztere die ihm angethane Beschimpfung — vor Gerichte — zu denunciren — verbunden seyn. Zu einer eigentlichen Beweißführung hingegen kann man dem Denuncianten auch bey uns nicht für verbunden halten; und dies um so weniger, da er bey uns nie zugleich ein eigentlicher Civil-Kläger seyn kann. Wohl aber ist der Denunciant, der eine Injurie denunciret, so wie jeder anderer, der ein Verbrechen, zumal ein Delictum occultum und facti transeuntis, denunciret, zu einer umständlichen Anzeige, wobey auch der Character des Denuncianten mit in Betrachtung zu ziehen, auch bey uns verbunden. Das Edict sagt:“ so soll der letztere — zu denunciren, und alle Umstände gewissenhaft, auch, wie es auf den Versuchungsfall am füglichsten darzuthun, anzugeben verbunden seyn.“ Dies sind die Adminicula des Beweises, welche, wie die Rechtslehrer sagen, der Denunciant dem Richter suppeditiren muß. Wie aber, wenn der Denunciant keine Adminicula des Beweises bezubringen vermag? Soll der Richter dann die Sache ganz von sich weisen? Oder kann er allenfalls den Denuncianten als Zeugen gebrauchen und als solchen vereidigen? Daß es Fälle geben kann, wo der Richter, dem der Denunciant keine Hülfsmittel des

Be

Beweises an die Hand geben kann, am besten
 thut, wenn er die Sache geradezu von sich
 weist, daran ist kaum ein Zweifel. Darinn
 aber bin ich mit unsrer Praxis nicht einig,
 daß dies Verfahren die Regel seyn, und daß
 der Denunciant zur endlichen Bestärkung sei-
 ner Denunciation nie zugelassen werden müs-
 se. Wird denn der Denunciant dadurch al-
 lein, daß er die Injurie anzeigt, und dadurch
 seine Schuldigkeit erfüllt, verdächtig? Er
 darf ja sein Privat-Interesse nicht zur
 Hauptsache machen. Auch hat eine solche be-
 schworene Denunciation nur die Wirkung,
 daß sie den Denuncianten zum Reinigungs-
 Ende graviret, durch dessen Ableistung sich die-
 ser immer noch von aller Strafe befreyen kann.
 Der Richter würde, wie das Gesetz sagt,
 allenfalls auch ohne alle Denunciation haben
 verfahren müssen: muß er es nun etwa we-
 niger, da er durch die Denunciation blos
 aufgefordert wird, seinem Amte ein Gemü-
 ge zu thun? Daß Ausnahmen hiervon statt ha-
 ben müssen, und daß alle Vorsicht anzuwen-
 den ist, damit Meinende verhütet werden mö-
 gen, daß insbesondere auch der Character des
 Denuncianten wohl in Erwägung zu ziehen
 ist, gebe ich sehr gern zu. Auch würde ich,
 in sehr vielen Fällen, anstatt dem Denuncian-
 ten den Reinigungsend aufzulegen, lieber ge-
 radezu auf eine außerordentliche gelinde Stra-
 fe

fe erkennen: nur daß unsre Praxis einer, von keinen Hilfsmitteln des Beweises unterstützten Denunciation gar keine Aufmerksamkeit wiedmet, dies kann ich nicht billigen.

Eben so wenig scheint es mir eine mit der Theorie übereinstimmende Praxis zu seyn, wenn man dem Versuch der Güte, der wegen der Privatsatisfaction allerdings gemacht werden kann und muß, die Wirkung beylegt, daß dadurch die ganze Untersuchung und Bestrafung aufgehoben werde. Eine solche gürliche Uebereinkunft kann, wenn sie statt hat, weiter nichts wirken, als daß der Punkt der Privatsatisfaction nun in dem richterlichen Erkenntnisse in der Hauptsache, übergangen werden darf, welches sonst, in den Fällen, wo die Privatsatisfaction statt findet, wider Willen des Denuncianten, nicht geschehen darf. „Und sodann — sagt das Edikt — die Sache ex officio, auch allenfalls ohne Denunciation, untersucht, und nach Befinden, nebst zuerkannter Erstattung der Unkosten, ernstlich, mit Gelde oder am Leibe, bestrafe, und die Strafe ohne Anstand vollstreckt, dem Beleidigten auch, nach Gelegenheit der Umstände, eine Ehreerklärung und Abbitte geleistet, auch endlich eine christliche, aufrichtige und ungeheuchelte Versöhnung wohl vorge stellt und veranlaßt werden.“ Die Insurien
sollen

sollen also, vor allen Dingen ernstlich und ohne Anstand bestraft werden: der Verschönmungsversuch aber soll nachfolgen. Es sollen in Injurienfachen, so viel die Privatsatisfaction betrifft, ganz und gar keine Weislaustigkeiten, und nichts, was Erbitterung unter den Partheyen verursachen könnte, gestattet, dieser soll vielmehr, anstatt sie durch die eigentliche Injurienklage noch mehr zu reizen, durch die Reconciliation der Injurien vorgebeugt werden. Desto mehr und gewisser aber sollen die Injurien Amtswegen untersucht und, nach Befinden, bestraft werden.

Der Punkt der Kosten = Erstattung ist in dem Edikte, von dem jetzt die Rede ist, gleichfalls berührt. Der Denunciat soll, wenn die Gewißheit der Injurie durch die Untersuchung außer Zweifel gesetzt ist, die Kosten jedesmal erstatten. Von dem entgegen gesetzten Falle, da man nemlich wegen der angeblich zugefügten Injurie zu keiner Gewißheit kommen kann, schweigt freyhlich das Edikte. Wenn indessen, wie ich glaube, der Denunciations = Proceß in Absicht auf Injurien, bey uns als eine von dem Civil = Proceß ganz unterschiedene Proceßart zu betrachten ist, so möchte das, was sonst vom sachfälligen Kläger in Absicht auf Kosten = Ersatz gilt,
auf

auf den Denuncianten, im Fall die von ihm angegebene Injurie nicht zu erweisen steht, wohl schwerlich angewendet werden können. Wenigstens ist und bleibt es allemal hart, daß einer, der ein durch die Gesetze ihm nothwendig gemachtes Munus publicum übernimmt, deshalb auch Kosten bezahlen oder auch nur vorschießen soll; wiewohl es allerdings auch Fälle geben kann, wo diese Härte, um der besondern eintretenden Umstände willen, ganz wegfällt.

In dem Falle endlich, da der Denunciat sich endlich reiniget, bleibt es auch bey uns bey der gemeinen, wenn auch mit einer richtigen Theorie wohl schwerlich genugsam zusammenhängenden Praxis.

II.

Ueber die gerichtliche Insinuation der Ehepakten, nach Fürstl. Anhalt. Gesetzen; nebst einer Bemerkung über die Laßgüter.

Es findet sich, wie bekannt, in der Fürstl. Anhalt. Landes-Ordnung eine scheinbare Antino-

tinomie in Absicht auf die bey Errichtung der Ehestiftungen erforderliche gerichtliche Insinuation. Diese Antinomie und das, was nach Anhaltischen Gesetzen in Absicht auf die gerichtliche Insinuation der Ehepakten überhaupt Rechtens ist, soll der Vorwurf der gegenwärtigen kleinen Ausführung seyn: ich will zugleich, da ich in dieser Materie eine natürliche Veranlassung dazu finde, eine kurze Bemerkung über die Laßgüter, deren es auch in Anhalt giebt, mit beyfügen.

Der Sitz der, bloß auf Provinzialgesetze beruhenden Lehre von der gerichtlichen Insinuation der Ehepakten sind, in Absicht auf das gesammte Fürstenthum Anhalt, der 17 und der 36ste Titel der Fürstl. Anhalt. erneuerten und verbesserten Landes = Ordnung. Der erste handelt von Bauergütern, und der zweyte von der Succession der Eheleute. Nach jenem, und zwar nach dem §. gleicherweise 2c. sollen die Eheberedungen, welche Bürger oder Bauersleute machen, in die Amts = und Gerichts = Handelsbücher einverleibt werden, und sie sollen ohne dem keine Kraft in Anhalt haben. Als den Grund hiervon giebt das Gesetz selbst die sonst zu befürchtende Zerreiſſung der Güter und Hintergehung der Erben eines oder des andern Ehegatten an. Das Gesetz erklärt zugleich solche Eheberedungen, darin
zwei

zwischen Einbringen und Gegenvermächtniß eine allzugroße Ungleichheit sich findet, für nichtig, und der Confirmation und Eintragung in die Amts- und Handelsbücher für unfähig. Nach dem 36sten Titel der F. A. L. O. hingegen wird die gerichtliche Insinuation der Ehepakten bey sogenannten einfachen Ehepakten gar nicht, bey gemischten aber nur alternativ, nemlich in dem Falle, erfordert, wenn dergleichen Ehestiftungen nicht vor fünf Zeugen aufgerichtet werden. Solche gemischte, vor fünf Zeugen aufgerichtete, oder aber gerichtlich insinuirte Ehestiftungen sind übrigens widerruflich. Solche gerichtlich insinuirte oder vor fünf Zeugen aufgerichtete Eheberedungen sind auch alsdann rechtsbeständig, und sollen auch alsdann als letzte Willen, zumahl unter Kindern, gültig seyn, wenn darin Worte gebraucht worden sind, die mehr zu den Contracten, als letzten Willen, gehören, oder wenn darin andere Verträge von den kontrahirenden Personen, oder deren Eltern, inserirt befunden werden, die als ein Contract oder Vertrag sonst nicht rechtsbeständig wären.

Nach dem 36sten Titel der F. A. L. O. müssen wir also in Absicht auf die Ehepakten drey Fälle unterscheiden:

1)

1) Wenn durch Worte des Contrakts über die Succession der Ehegatten disponiret wird, und eine solche Eheberedung von zwey oder drey Zeugen mit unterschrieben wird. Dergleichen Eheberedungen haben die Gültigkeit der unwiderrüflichen Contrakte, und es ist gleichviel, ob dadurch dem einen Ehegatten das ganze Vermögen des andern, oder nur ein Theil desselben zugewendet wird. Und zwar ist der letzte Grund hiervon (wie das Gesetz sagt) die lange Gewohnheit, oder die alte teutsche Sitte, nach welcher alle Verträge, folglich auch die Ehe-Verträge, unwiderrüflich sind. Eben deshalb aber, weil die Gültigkeit der einfachen Ehe-Verträge hierauf gegründet ist, sind die 2 oder 3 Zeugen, welche dabey zu gebrauchen sind, nur des Beweises wegen, nicht aber der Feierlichkeit wegen, für erforderlich zu achten, und ihr Mangel kann eine Ehestiftung nicht geradezu ungültig machen. Dies muß um so mehr statt finden, da die F. A. L. O. selbst die um der Feierlichkeit willen notwendige Zeugen von den 2 oder 3 Zeugen in diesem Falle sehr deutlich unterscheidet, und es der Willkühr überläßt, 2 oder 3 Zeugen bey einfachen Ehe-Verträgen zu gebrauchen; da hingegen bey gemischten genau 5 Zeugen erforderlich sind, und zur Form der Handlung gehören.

2) Wenn durch Worte, dergleichen bey letzten Willen üblich sind, über die Succession der Ehegatten disponiret, und eine solche Ehestiftung, wie es in diesem Falle notwendig ist, entweder vor wenigstens fünf Zeugen aufgerichtet, oder gerichtlich insinuiret wird. In diesem Falle, sowohl als im dritten Falle, wenn nemlich

3) Eheverordnungen überhaupt gerichtlich insinuirt oder vor fünf Zeugen aufgerichtet sind, selbst wenn in denselben Worte gebraucht sind, die mehr zu den Contracten, als zu den letzten Willen gehören, oder wenn andere, sonst nicht rechtsbeständige Verträge denselben einverleibt sind, gelten die Ehestiftungen als letzte Willen und sind auch der Widerruflichkeit der letzten Willen unterworfen. Der Gebrauch der zu den letzten Willen oder zu den Contracten gehörigen Worte macht es also, wie überhaupt, so auch nach Anhalt. Gesetzen, allein nicht aus, wenn zu bestimmen ist, ob Ehepakten für einfache oder für gemischte zu halten sind? Es kommt vielmehr in diesem Falle hauptsächlich auf die dabey gebrauchte Form an. Hat man die Ehepakten nach deutscher Sitte und Form als außergerichtliche Verträge, und, wie es in diesem Falle gewöhnlich, und, des Beweises wegen, erforderlich ist, mit Zuziehung einiger

niger Zeugen, aufgerichtet; so sind sie einfache Ehepакten. Hat man aber die römische Form der letzten Willen, d. i. die 5 Codicill-Zeugen oder die gerichtliche Insinuation, dabey gebraucht; so sind die Ehepакten, vorausgesetzt nur, daß die gebrauchte gerichtliche Insinuation nicht schlechterdings nothwendig gewesen ist, gemischte Ehe-Verträge, selbst wenn wirkliche Contrakts-Worte darin gebraucht worden sind.

Wie soll man nun aber mit dieser Theorie die schon angeführte Verordnung des 17ten Tit. der S. A. L. O. vereinigen? Wernher hat die Meinung, daß die gerichtliche Insinuation der Ehepакten bey uns in allen Fällen nothwendig sey, vertheidigt. Auch in der Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze; insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit (2te Aufl. 1786) S. 299 finde ich die Anhaltische Landes-Ordnung als eins von den Landesgesetzen, durch welche die gerichtliche Bestätigung der Ehepакten ausdrücklich vorgeschrieben worden, ohne weitere Einschränkung angeführt. Ich zweifle jedoch, daß auch sogar bey verschriebenen Immobilien die gerichtliche Insinuation der Ehepакten bey uns, wenigstens zu dem Ende,

unbedingt nothwendig sey, um sie als Con-
trakte verbindlich zu machen; denn nach dem
36sten Tit. der Landes-Ordnung kann alles
Vermögen, folglich auch das unbewegliche,
eines Ehegatten durch einfache Ehepакten, die
keiner gerichtlichen Insinuation bedürfen, dem
andern Ehegatten zugewandt werden.

In einem gewissen Falle scheint
indessen die gerichtliche Insinuation der Ehe-
pакten nicht nur, sondern auch anderer Ver-
träge, schlechterdings, und ohne die Ar-
ten der Ehepакten zu unterscheiden, bey uns
nothwendig zu seyn: und diesen Fall finden
wir in der S. A. L. O. da angegeben, wo er
hin gehöret. Im 17ten Tit. der Landes-
Ordnung, der von Bauergütern handelt, ist
zuerst im Allgemeinen verordnet, daß die Bau-
ersleute ihre Güter einander nicht ohne Con-
sens der Obrigkeit abkaufen oder ver-
pfänden sollen. Diese Verordnung wird
nachher auch auf die Eheverordnungen der
Bauersleute insbesondere ausgedehnt, und
als der Grund der letztern Verordnung aus-
drücklich die sonst zu besorgende Zerstückelung
der Güter (welche Zerstückelung der Bauer-
güter kurz vorher in diesem Titel untersagt ist)
und Hintergehung der andern Er-
ben, (die doch nach dem nächst vorhergehenden
§. abgefunden werden sollen) angegeben.
Die

Die Eheberedungen der Bauersleute erfordern also bey uns, so wie die Verträge der Bauersleute über Immobilien überhaupt, selbst zu ihrer Gültigkeit als Contrakte, allemal die gerichtliche Insinuation und überdies noch eine vorgängige Cognition: und nur in dem Falle, da bey Eheberedungen der Bauersleute die Bauergüter ganz und gar nicht in Anschlag kommen, scheint bey ihnen die gerichtliche Insinuation nicht schlechterdings, wenigstens nicht zu ihrer Gültigkeit als Contrakte, erforderlich zu seyn. Daß, überhaupt genommen, Ehestiftungen auch ohne gerichtliche Bestätigung bey uns gültig seyn können, dies hat die Juristenfakultät zu Wittenberg schon vor längerer Zeit in einem nach Cöthen gesprochenen Urtheile angenommen. Daß aber die gerichtliche Insinuation nur in dem angegebenen Falle schlechterdings nothwendig sey, davon hat Heineccius ein rechtliches Gutachten in seinen vermischten Anmerkungen und rechtlichen Gutachten. (S. 278 u.) Es kam bey diesem Gutachten mit auf die Frage an: ob eine gewisse Ehestiftung, welche ein Anhaltischer Unterthan mit seiner Ehefrau, zu einer Zeit, wo er noch in einer Anhaltischen Stadt gewohnt hatte, aufgerichtet hatte, aus dem Grunde nicht für ungültig zu achten sey, weil dieselbe nicht gerichtlich insinui-

nuiert worden und gleichwohl der Ehemann in der Folge ein Landguth erkaufte hatte und auf demselben auch gestorben war? Das Gutachten fällt dahin aus: „daß die angezogene Ehestiftung zwischen N. N. und dessen hinterlassenen Wittwe allerdings beständig;“ und es wird dabei unter andern zum Entscheidungsgrunde angeführt, daß die F. A. L. O. nur bey den auf dem Lande errichteten Ehestiftungen die gerichtliche Insinuation als nothwendig erfordere.

Einige Schwierigkeit hierbey liegt indessen darin, daß im 17ten Tit. der F. A. L. O. §. gleicherweise 2c. außer den Bauersleuten auch der Bürger ausdrücklich gedacht, und auch bey Eheberedungen der Bürger die gerichtliche Insinuation, wie es wenigstens scheint, erfordert wird. „Gleicherweise (sagt das Gesetz) wenn Bürger oder Bauersleute, welche unsern Aemtern oder andern Gerichten unterworfen, Eheberedung machen, sollen sie dieselbe in unserer Aemter (oder dorer so mit Obergerichten beliehen) Handelsbücher einverleiben lassen, ohne dem solche keine Kraft in unsern Landen haben sollen.“ Man sieht indessen leicht, daß hier nicht von Bürgern überhaupt, sondern nur von Amtsbürgern und überhaupt von solchen Bürgern, die Rede ist, die, ob sie gleich, ihrer Her-

Herkunft, ihrem Stande und ihrer Lebensart nach, Bürger sind, dennoch in Rücksicht auf ihren Wohnort und ihren Güterbesitz, und den davon abhängenden Gerichtszwang, als Bauersleute zu betrachten sind; kurz, von solchen, die, ohne eigentlich Bauersleute zu seyn, und ohne die Beschäftigungen der Bauersleute zu ihrer Hauptsache zu machen, dennoch unter der Amts- oder Patrimonial-Jurisdiktion der Adlichen stehen und wohnen. Solche Bürgerleute betrachtet das Gesetz in so fern als Bauersleute, daß es den Eheberedungen derselben eben sowohl, als den Eheberedungen der wirklichen Bauersleute, die gerichtliche Insinuation vorschreibt. Es sind hier folglich unter Bürgern nicht bloß Handwerker auf dem Lande, wie auch die Einwohner in den Vorstädten, welche Ackerländer besitzen, sondern auch solche zu verstehen, die blos in Ansehung der Güter, die sie besitzen, der Amts- oder Patrimonial-Jurisdiktion der Adlichen unterworfen sind. Diese alle setzt das Gesetz in die Klasse der Bauersleute; erwähnt ihrer jedoch ausdrücklich, um alle falsche Auslegung zu verhindern. Wo daher nur immer über unbewegliche, der Amts- oder Patrimonial-Jurisdiktion der Adlichen unterworfenene Landgüter eine Eheberedung gemacht wird: da

ist

ist bey uns die gerichtliche Insinuation nicht nur, sondern auch eine vorgängige Causa Cognition, schlechterdings erforderlich. Außer diesem Falle hingegen ist die gerichtliche Insinuation nicht schlechterdings, sondern nur alsdann nothwendig, wenn die Eheberedungen die Natur der letzten Willen haben, und dabey nicht wenigstens die fünf Codicill-Zeugen gebraucht worden sind. In dem Falle, da Eheberedungen, nach der gesetzlichen Verordnungsordnung, schlechterdings haben gerichtlich insinuirt werden müssen, haben dieselben unstreitig die Kraft der unwiderruflichen Verträge; um so mehr da in diesem Falle der obrigkeitliche Consens, nach vorgängiger Causa Cognition, hinzukommt, und eine bloße Hinterlegung zu den Gerichts-Akten und Eintragung in die Handelsbücher, wie bey einseitigen und blos willkürlichen Verhandlungen nicht hinreichend ist. Solche, der Nothwendigkeit halber, gerichtlich insinuirte Eheberedungen müssen auch vom Richter an der ordentlichen Gerichtsstelle, oder wenigstens innerhalb seines Gerichts-Bezirks, aufgenommen werden; und die Regel: ubi iudex, ibi iudicium, leidet in diesem Falle, wie bey Geschäften der gemischten willkürlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, ihre Ausnahme. (S. die angef. Anweis. zur Vorsicht u. förm. Abfass. 2c. 1. Th. S. 7.)
Alle

Alle Eheverordnungen hingegen, welche, ohne daß es schlechterdings nöthig wäre, gerichtlich insinuirt werden, haben, nach der F. A. L. O. die Natur der letzten Willen, und sind folglich wieder-russlich.

Die zweifelhafte Auslegung, welcher der 17. Tit. der F. A. L. O. in Absicht auf die darin anbefohlene gerichtliche Insinuation der Ehepakten unterworfen ist, hat übrigens ein Hochfürstl. Bernburgisches Edikt vom 13. May 1782 mit veranlaßt, durch welches die Fälle, in welchen die Unterthanen ihre Verabredungen gerichtlich und schriftlich zu errichten verbunden sind, genau bestimmt werden. Nach demselben müssen Ehestiftungen, welche ein dingliches Recht an unbeweglichen Gütern zugleich mit zum Gegenstand haben, gerichtlich errichtet und vollzogen werden. Auch sind überhaupt Contrakte, wodurch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern übertragen, wie auch solche, wodurch persönliche Rechte an einer unbeweglichen Sache auf unbestimmte Zeit überlassen werden sollen, im Fall der bedingene Werth 20 Rthlr. übersteigt, einer nothwendigen gerichtlichen Vollziehung durch dies Edikt unterworfen worden. Endlich müssen Contrakte, deren Gegenstand 50 Rthlr. über-

übersteigt, wenn sie von Bürgern oder Bauern geschlossen werden, schriftlich aufgesetzt, und wenn die Contrahenten Lesens und Schreibens unerfahren sind, vor den Gerichten, worunter sie wohnen, abgeschlossen werden; und die Handelsbücher haben die halbe Beweis- kraft nur auf ein Jahr, so daß nach dessen Verlauf ein schriftliches Schuldbekentniß erforderlich ist.

Ich will nun noch eine kurze Bemerkung über die Laßgüter, deren es auch im Anhaltischen giebt, mit beynügen. Die F. A. L. D. hat im Grunde diese Güter mit im Auge, indem sie im 17. Tit. zum gültigen Verkauf und Versetzen der Bauergüter nicht nur die Einwilligung der Orts-Obrigkeit, sondern auch die ausdrückliche Vergünstigung des Landesherrn erfordert. Das Verkaufen und Versetzen der Bauergüter soll, wie es hier heißt, „anderergestalt nicht, als mit unserm, und unserer Regierungen, auch jedes Orts Obrigkeit — Vorwissen und ausdrücklicher Vergünstigung geschehen, und solche Käufe und Hypotheken in eines jeden Gerichts-Handelsbuch verzeichnet werden.“ Das Erforderniß der Landesherrlichen Vergünstigung bezieht sich eigentlich auf die Laßgüter: und ohne dieselbe sind Käufe und Verpfändungen solcher Güter, wenn auch die Einwilligung der
der

der Orts-Obrigkeit hinzukommt, unkräftig und nicht rechtsbeständig. Man wendet sich wegen dieser Landesherrlichen Vergünstigung an die Fürstl. Kammern; und erst wenn man den Consens derselben extrahiret hat, ist man bey Laßgütern vollkommen gedeckt und sicher. Im 4. Tit. erwähnt die S. A. L. O. der Laßgüter ausdrücklich und setzt wegen derselben fest, daß „wider Pfarr- und Kirchen-Necker, so Laßgüter sind, einige Präscription nicht statt haben solle.“ Diejenigen Pfarr- und Kirchen-Necker, welche Laßgüter sind, können also bey uns durch die vierzigjährige Verjährung, wie es sonst Rechtens ist, nicht erworben werden. Der Grund davon ist wohl dieser: weil die zum Pfarr- und Kirchen-Gebrauch gewidmete Laßgüter am ersten in Gefahr sind, durch die Nachlässigkeit ihrer Administratoren der Eigenschaft der Laßgüter verlustig zu gehen. Denn, nach der Meinung der Rechtslehrer, verlieren die Laßgüter durch den Besitz von 30 bis 40 Jahren, binnen welcher Zeit der Besitzer immer einerley Zins oder Canon entrichtet hat, ihre ehemalige Natur, wenigstens der Vermuthung nach, dergestalt, daß der Herr des Guts dasselbe nicht nach Gefallen wiederfordern kann, sondern den Besitzer, so lange er seinen Canon oder Zins bezahlt, auf dem Gute lassen muß. (Rivinus de praediis quae vulgo Laßgüter appellantur.

tur. §. 8. Goebel de jure et judic. Rusticor. p. 51.) Daher verordnet auch die Churfürstliche Kirchenordnung: (art gen. 29.) „damit auch die Laßgüter, Aecker, Wiesen, Gärten, oder Fischwasser, zum Pfarrlehen gehörende, nicht präscribiret, und unter den Leuten, welche dieselben um jährlich namhaften Zins oder Miethgeld inne haben, eigene Güter durch langen Gebrauch vermischer und eingeleibt werden, so sollen solche Güter je zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güter ertragen mögen, um größern und höhern Zins verliehen werden, damit die Pfarre bey ihrem Eigenthum bleiben, und sie die Besitzer vor ihr erkaufte oder Erbgut nicht anziehen können oder mögen.“ Und die F. A. L. O. (a. a. O.) erinnert die Vorsteher der Kirchen, „zu Verhütung alles Greits, den Canonem der Laßäcker zu Zeiten zu ändern, und darüber gewisse Pachtbriefe aufzurichten zu lassen.“

III.

Sind die Besitzer der an einem öffentlichen Fluß gränzenden Grundstücke zur Räumung des Flusses verbunden? und kann, in dem Falle, da einer von ihnen die Kosten zu einer solchen Räumung ausgelegt hat, von den übrigen ein verhältnißmäßiger Beytrag dazu gefordert werden?

Ueber diese Fragen entstand hier vor ein paar Jahren ein schwerer Proceß: und da am Ende die Proceßkosten den Gegenstand des Rechtsstreits weit überwogen, so sah sich der sachtältig gewordene Kläger genöthiget, nicht mehr sowohl wegen des unbedeutenden Objekts, als wegen der ansehnlichen Proceßkosten, den Rechtsstreit noch weiter fortzusetzen, und zu der Leuterung seine Zuflucht zu nehmen; in welcher Leuterungs-Instanz die Sache noch schwebt, und, besonderer Ursachen wegen, vielleicht noch länger schweben dürfte.

Ein sehr begüterter und angesehenener Mann in der Stadt hatte ehemals auch eine Müß-

Mühle an einem kleinen öffentlichen Flusse eigenthümlich besessen, und als Besitzer dieser Mühle hatte er die von der Fürstl. Kammer für nöthig erachtete Räumung dieses Flusses, in der Gegend seiner Mühle, bis auf eine gewisse Strecke, freywillig auf seine Kosten ins Werk gerichtet, sich jedoch dabey die Wiedererstattung dieser Kosten von denen, die dazu schuldig befunden werden würden, ausdrücklich vorbehalten. Verschiedene der an den Fluß in dieser Gegend gränzenden Güterbesitzer, die man zur Restitution für verbunden hielt, hatten ihren Beitrag willig geleistet. Bey der fortwährenden Saumseligkeit der übrigen aber entschloß sich der ehemalige Mühlenbesitzer, zum Theil mit in der guten Absicht, um die Gerechtfame des jetzigen Mühlenbesizers fürs künftige sicherer zu stellen, zu dem Eingangs gedachten Rechtsstreite; ein Rechtsstreit, der, wie gesagt, für ihn einen sehr unglücklichen Lauf nahm, und den er, bey der Geringsfügigkeit des Objekts (denn die sämmtlichen aufgewandten Kosten beliefen sich nur auf 51 Rthlr. 21 gr. vielleicht nie angefangen hätte, wenn er nicht eines Theils, wie schon gesagt, dem jetzigen Mühlenbesitzer dadurch Nutzen zu stiften gehofft hätte, andern Theils aber auch von der Gerechtigkeit seiner Forderung so fest überzeugt gewesen wäre.

re. Diese seine Ueberzeugung gründete sich nun auf folgende Thatfachen.

Noch ehe die Räummung des Flusses, deren Kosten, als bloß vorgeschossen, jetzt wieder gefordert wurden, geschehen war, hatte die Fürstl. Kammer, auf Instanz des Mühlenbesizers und nachherigen Klägers, dem an der Räummung gelegen war, den Gutsbesizern auf der einen Seite des Flusses, welche sämtlich Glieder einer nahen Dorfgemeinde waren, eine Auflage zugehen lassen, daß sie den ihnen zukommenden Theil des Flusses räumen sollten; und bey der Weigerung der Gemeindeglieder, dies zu thun, hatte dieselbe, indem sie die von den Gemeindegliedern vorgeschützten Gründe als nichtig verworfen, die vorige Auflage, unter der Verwarnung wiederholet, daß, im Fall der Auflage binnen 8 Tagen kein Genüge geschehen, oder der von den Gemeindegliedern gemachte Vorwand binnen eben dieser Frist erwiesen wäre, alsdann die Räummung Cammerwegen, auf Kosten der Gemeindeglieder, geschehen solle. Es war in dieser Auflage zugleich, als ein Grund derselben, bemerkt, daß die Gemeindeglieder an diesem Theile des Flusses Besizungen, und auch die Befugniß des Fischens und Krebsens hätten. Doch auch dieser Auflage war keine Folge geleistet worden; und nun hatte die Fürstl.
Cam-

Cammer, auf ferneres Ansuchen des Mühlenbesizers, die Räumung des Flusses, auf Kosten der Gemeindeglieder, verfügt, der Mühlenbesizer aber hatte, wie schon gesagt, diese Kosten einstweilen vorgeschossen, und sich die Wiederbezahlung vorbehalten. Nachher hatte die Fürstl. Kammer auch eine Repartition dieser Kosten unter die angränzenden Güterbesizer, nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Besitzungen machen, und diese Repartition zugleich auch auf die Besizer am jenseitigen Ufer des Flusses, welches größtentheils Leute in der Stadt, *via Corpora* und Gemeinheiten waren, erstrecken lassen. Zuletzt hatte die Fürstl. Cammer sogar das *Officium Fisci* wider die saumseligen Contribuenten excitiret. Dies *Officium* hatte sich zwar ebenfalls saumselig bewiesen, und dem vorschickenden Mühlenbesizer wollte es auch nachher nicht gelingen, dasselbe zu seinem Vortheile in Gang zu bringen. Nichts destoweniger schien durch dies alles die Hoffnung, eine obliegende Sentenz zu erlangen, in Absicht auf den Kosten-Verleger, der sich nun förmlich zu Klagen genöthiget sahe, sehr wohl begründet zu seyn. Wenigstens ahndete derselbe davon, daß er als ein temerairer Streiter würde angesehen werden, nichts; und es war vielleicht auch schwer, etwas davon zu ahnden.

Frey=

Freylich entstand jetzt die Präjudicial-Frage, ob die in Anspruch genommenen Güterbesitzer zur Räumung des Flusses und Befreyung der dazu erforderlichen Kosten, nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzungen, auch wirklich verbunden wären? und erst wenn diese Frage bejahend zu beantworten war, folgte die Verbindlichkeit der angränzenden Güterbesitzer, denjenigen, der für sie Kosten verlegt hatte, zu entschädigen, aus den Grundsätzen von der Negotiorum Gestion von selbst. Jene Präjudicial-Frage setzte man indessen als durch das, was bereits bey der Fürstl. Cammer, und zum Theil auch bey einer noch frühern Fürstl. Regierungs- und Cammer-Commission, vorgegangen war, ja selbst durch das gemeine Recht, erledigt voraus, und bauete daher die Klage geradezu auf die Gesetze. Diesen Klagegrund verwarf nun aber die Jenaische Juristenfakultät, bey der man das Urtheil einholte, eben weil sie in Absicht auf jene Präjudicial-Frage anderer Meinung war, gänzlich; und ihr Erkenntniß fiel dahin aus: daß die Klage angebrachter maßen nicht statt habe, Kläger auch die durch diesen Proceß verursachten Kosten, nach vorhergehendem Ansatz und richterlicher Ermäßigung derselben, Beklagten zu erstatten schuldig sey. Die Fakultät betrachtete also den Kläger als einen temerairen Streiter, und seine Klage, bey dem

E gez

gewählten Klagegründe, als ganz grundlos. Ohne mich nun auf ihre Gründe und Gegen-
gründe, die überdem wenig ausführlich wa-
ren, genauer einzulassen, will ich nur noch ein
kurzes Detail der Gründe, die, meines Be-
dünkens, für den Kläger stritten, und die ihn,
zum allerwenigsten, des Kosten-Ersatzes über-
heben mußten, anführen.

Zuerst fehlt es nicht an Rechtslehrern,
welche die hier vorkommende Präjudicial-Fra-
ge, mit gutem Grunde, bejahen. So sagt v.
Cancrin in den Abhandlungen vom Was-
serrechte, (Halle 1789. Seite 159) indem er
sich zugleich auf Estors bürgerliche Rechts-
gelehrsamkeit der Deutschen (Th. I. §. 2236.
2414. Th. III. §. 2206. 2414.) beruft, auf
den gegenwärtigen Fall sehr passend: „Weil
die den Strömen und öffentlichen Flüssen be-
nachbarte Unterthanen bey der Erhaltung des
Flußbettes und der Strombahn so offenbar
gewinnen, und vor den so schädlichen Ueber-
schwemmungen gesichert werden, so fallen ih-
nen auch die Unterhaltungen der Flußbetten
und Strombahnen zu“ Und wenn, wie eben
dieser Autor bemerkt, N. Maurer (in
seinem Wasserrechte, in Fritsch jur. Auv.
S. 1170. n. 1.), an und für sich selbst, an-
derer Meinung ist, und dafür hält, daß der
Landesfürst dergleichen Kosten allein auf sich
neh-

nehmen müsse; so kommt doch die Einschränkung, die eben dieser Maurer hierbey macht, daß nemlich, wenn der Landesherr gar keinen Nutzen von dem Flusse hat, alsdann dergleichen Arbeit auf Kosten der Unterthanen übernommen werden müsse, dem gegenwärtigen Falle sehr wohl zu staten. Denn der Fluß, von dem hier die Rede ist, bringt, als solcher, dem Landesherrn gar keinen Nutzen. Es sind darauf keine Zölle angelegt, das Fischen und Krebsen in demselben wird den Unterthanen überlassen, diese bedienen sich desselben überdem zu mancherley Gewerben, besonders zum Betrieb der Mühlen, und überall wird die Unterhaltung desselben als eine öffentliche Policensache betrachtet, wozu die angränzenden Gemeinden, und auch einzelne angränzende Besitzer, die oft beträchtlichen Kosten hergeben müssen.

Hierzu kommt, daß die Verordnungen des Römischen Rechts, nach welchen die Eigenthümer der an einen Fluß gränzenden, nicht limitirten Grundstücke dies ihr Eigenthum bis in die Mitte des Flusses fortsetzen, für heut zu Tage anwendbar, so viel nemlich die nicht schiffbaren Ströme betrifft, und soweit besondere Landesgesetze und Gewohnheiten nicht ein anderes verordnen, allerdings zu halten sind. (v. Cancrin a. a. D. Seite 209. 215.

Fischer's Lehrbegriff der Cameral- und Po-
 lizen-Rechte, 3ter Band, Seite 5. 39. 40.
 Vergl. besonders auch Sächsisch. Landrecht.
 B. II. Art. 56.) Wer nun aber Eigenthü-
 mer einer Sache ist, dem fällt, wie bekannt,
 auch die Erhaltung derselben zur Last. Dies
 sagen die Gesetze, in Absicht auf das Eigen-
 thum der Flüsse, ausdrücklich (l. 1. §. 6. ff.
 de flumin. l. 7. §. 1. et 5. ff. de A. R. D.)
 Ja selbst die Deiche und Dämme müssen, in
 der Regel, von den Anstößern unterhalten,
 und die Unterhaltungskosten unter sie verhält-
 nißmässig vertheilt werden (Sächs. L. R. a.
 a. D. Fischer a. a. D. Seite 24. 25); und
 wer hierbey die Auslage für die übrigen be-
 streitet, der muß von diesen entschädigt wer-
 den (Ab his, sagt Stryck im Vfu modern. ff.
 ad tit. de ripa muniend. Ab his, vti est Su-
 stinendum, ita etiam impensa iis, qui istorum
 negotium gesserunt, refundenda).

Das letztere, daß nemlich das, was für
 alle gegeben und aufgewandt worden, auch
 von allen übertragen werden muß, ist ohnehin
 bekannten Rechts (l. 1. ff. de leg. Rhod.
 de jact.), und es ward auch im gegenwärtigen
 Falle nicht bezweifelt. Davon war indessen
 noch die Frage: ob durch die in Frage stehen-
 de Räummung des Flusses den angränzenden
 Besitzern wirklich Vorthail verschafft worden
 sey?

sey? Die Räumung war nicht fortgesetzt worden, und so hatte sie freylich wenig nützen können. Dies war aber, in Absicht auf den Kosten = Verleger, als ein wahrer Zufall zu betrachten; und diesen trägt der Geschäftsführer nicht (Hellfeld Jurisprud. for. S. 425). Auch war die in Frage stehende Räumung des Flusses keinesweges ganz ohne Nutzen gewesen: noch 8 Jahre nachher waren die Spuren davon bemerkbar; überdem hatten die mitbeklagten Dorfgemeindeglieder einen damals, als der eingeklagte Vorschuß geschehen war, gemachten und fast vollendeten Graben eigenmächtig wieder zugeworfen, und dadurch dem Nutzen der Räumung selbst Hindernisse in den Weg gelegt. Endlich war daran, daß die Räumung des Flusses, an sich und überhaupt, den angränzenden Güterbesitzern nützlich sey, gar nicht zu zweifeln; wiewohl diese jetzt eine solche Räumung als eine für sie sehr gleichgültige Sache betrachtet wissen wollten. Sie hatten selbst ein andermal eine Fürstl. Regierungs = und Cammer = Commission, zum Behuf einer zu unternehmenden Besichtigung, zugleich mit dem jetzigen Kläger, als damaligen Besitzer der Mühle, ausgebracht, und hatten bey dieser Gelegenheit die Besorgniß geäußert, daß, bey unterbleibender gehöriger Aufräumung des Flusses, der Fluß die Wiesen auf der einen Seite durch-

bre:

brechen und von einander reißen werde; sie hatten zugleich angeführt, daß sie dies Durchbrechen bisher durch kostbare Bühnen-Bauten zu verhüten gesucht hätten, daß bereits vieles von ihren Wiesen abgespült worden, und daß, wenn es so fortgehen sollte, wenig oder nichts von ihren Wiesen übrig bleiben würde. Auch die Besitzer an dem jenseitigen Ufer hatten damals, und weil der Fluß allenthalben, und nach seinen verschiedenen Krümmungen, verschlemmt war, durch Wegspülen eines Theils ihres Grundes und Bodens und Ansetzung desselben an das andere Ufer bereits wirklichen Schaden gelitten. Und die beyderseitigen Besitzer hatten sich damals die um des gemeinen Besten willen von der Commission für nöthig erachtete Räummung des Flusses auf ihre Kosten, gefallen lassen und gefallen lassen müssen. Man konnte auch jetzt nicht sagen, daß die in Frage stehende Räummung des Flusses von dem Kläger, als damaligen Mühlenbesitzer, gleichsam nur vor seiner Thür geschehen sey; wiewohl man dies Argument zu urgiren nicht vergaß. Denn es war zu vermuthen, daß die Fürstl. Cammer, indem sie Strafbefehle an die Gemeindeglieder, der Räummung wegen, erließ, und durch einen eigenen Abgeordneten die Strecke, wo geräumt werden sollte, bestimmen ließ, den Strich, wie weit der Mühlenbesitzer zu räumen ver-

bun-

hunden sey, wohl gekannt habe; und dies um so viel mehr, da, bey einer noch nachher veranstalteten Besichtigung, diese von dem Mühlenbesitzer zu räumende Strecke des Flusses von der Besichtigungs-Commission als bekannt vorausgesetzt wurde; ja, da die Gemeindeglieder den ihnen in dem Strafbefehle, im Weigerungsfalle, mit auferlegten Beweiß, daß der Mühlenbesitzer, oder andere Gemeinnden mit ihnen, den in Frage stehenden Strich des Flusses sonst geräumt hätten, schuldig geblieben waren.

War nun auch dies alles vielleicht nicht hinreichend, dem Kläger ein völlig obsiegliches Urtheil zu verschaffen, so mußte es ihn, meines Bedünkens, von dem Kosten- Er- sätze doch wohl allerdings befreyen. So viel hatte er, nach dem eben angeführten, wenigstens für sich, daß er als ein temerairer Streiter keinesweges betrachtet und als solcher mit dem Kostenersätze bestraft werden konnte. Die bona Fides, auf die hier alles ankommt, war bey ihm kaum zu verkennen; und nichts konnte ihn irgend einer Chicane verdächtig machen; vielmehr hatte er eine rechtmäßige und wahrscheinliche, wenn auch vielleicht nicht hinreichende Ursache des Streitens für sich. In diesem Falle aber konnte er, wenigstens nach Emmrichs, mit unserer Proceßordnung
sehr

sehr übereinstimmenden Grundsätzen, mit dem Kostenersatz unmöglich bestraft werden. Und dies konnte er auch dann nicht, wenn seine Klage angebrachter maßen abzuweisen war. Auch in diesem Falle kam alles noch erst auf Gegeneinanderhaltung der für und wider ihn streitenden Gründe, und auf das Ermessen, ob die für ihn streitenden Gründe ihn wenigstens von der mala Fides befreien konnten, an. Und obgleich die Fakultät der Meinung war, daß, so oft die Klage angebrachter maßen abzuweisen ist, auf Kostenersatz zu erkennen sey, so hatte der Kläger doch theils die gegenseitige Meinung anderer Rechtslehrer, z. B. (Hommel Rhapl. Obl. 133.) für sich, theils gaben zwey nachher von den Wittenbergischen Juristen abgefaßte Erkenntnisse, die auch in die Rechtskraft ergiengen, dieser gegenseitigen Meinung vollkommenen Beyfall.

Am allermeisten aber mußte es befremden, daß in dem Jenaischen Urtheil, in Absicht auf die Verurtheilung des Klägers in die Unkosten, nicht einmal wegen der vom Gegentheile verursachten Contumacial-Kosten eine Ausnahme gemacht worden war. Die Beklagten hatten sich während des ziemlich weitläufig gewordenen Rechtsstreits mehrmals contumaciren lassen, und es war ihnen die

Er=

Erstattung der hierdurch verursachten Unkosten in dem jedesmal darauf erfolgten Decrete auferlegt worden. Die mitbeklagten Glieder von der Dorfgemeinde waren sogar, ihres beharrlichen Ungehorsams wegen, durch einen Bescheid für sachfällig erklärt worden; doch hatten sie sich dagegen durch Ergreifung der Restitutio in integrum, aus dem Grunde der Rusticität, zu schützen gesucht. Nun aber ist es, nach dem, was die berühmtesten practischen Rechtsgelehrten, selbst auch der Herr Prof. Weber (in der Abhandl. über die Proceßkosten, 2te Aufl. Schwar. 1790. Seite 155), behauptet und dargethan haben, keinem Zweifel unterworfen, daß die Contumacialkosten dem obsiegenden Theile allemal zur Last fallen, und daß der obsiegende Theil diejenigen Kosten ersetzen muß, welche er durch sein eigenes Vergehen, durch Ungehorsam, vorfällige Widerrechtlichkeit oder Schuld verursacht hat, oder die doch feinetwegen durch Auftritte veranlaßt sind, welche wenigstens dem Gegner nicht nachtheilig werden können. Insbesondere ist es die einstimmige Meinung der von der Restitutio in integrum, in Absicht auf den Kostenpunkt, handelnden, und von E m r i c h, der ihre Meinung bestätigt, (in der Abhandl. von den Proceßkosten, Seite 333) angeführten Rechtslehrer, daß, wenn das prätorische Mittel der Restitutio in integrum

grum ergriffen wird, der Implorant, welcher sich desselben zur Aufhebung eines nachtheiligen Rechtsgeschäfts bedienet, allemal die dadurch veranlaßten Kosten allein tragen müsse, indem dieses Mittel für ihn eine Rechtswohlthat ist, die dem Gegner nicht beschwerlich fallen darf. Wenn daher die Juristenfakultät zu Jena der Meynung war, daß, weil der Kläger die Ursache des ganzen fruchtlosen Processes gewesen sey, er auch die Processkosten ohne Ausnahme bezahlen müsse; so stand dieser Meynung wohl allerdings entgegen, daß der Kläger wenigstens von den verursachten Contumacial-Kosten nicht die Ursache gewesen war, und daß alles, was in Absicht auf den Ungehorsam der Beklagten ergangen war, an sich nicht mit zu dem fruchtlosen Prozesse gehörte: und wenn nun also die Prämisse, worauf man den Schluß gebauet hatte, wenigstens in so fern sie als allgemein behauptet wurde, hinwegfiel, so mußte der darauf gebauete Schluß selbst wohl ebenfalls hinwegfallen.

IV.

Erzählung eines Rechtsfalles, und der Art, wie er entschieden worden, zur Erläuterung der Lehre von der willkürlichen Subhastation.

Es ist sonderbar, daß die Praktiker, welche von der Subhastation handeln, sich fast immer nur auf die nothwendige Subhastation einschränken, und der willkürlichen gewöhnlich nur im Vorbeygehen erwähnen. Es ist zwar wahr, daß, wie Delze (in der Anleit. zur jurist. Praxis, Seite 515) sagt, die willkürliche Subhastation mit der nothwendigen in Ansehung der Verfahrensart, fast übereinkommt: allein in wie weit und in welchen Stücken weicht sie denn nun von der nothwendigen ab? Hierüber habe ich bey allem Nachsuchen, wenig zusammenhängendes und erschöpfendes in den Schriften der Praktiker gefunden. Folgender Rechtsfall gab indessen Gelegenheit, die Natur der willkürlichen Subhastation etwas näher ins Licht zu setzen.

Ein in dem nahehaftesten Theile der Stadt belegenes, mit Back- und Brau-Ge-
rech-

rechtigkeit versehenes Haus war, auf Instanz
 der Eigenthümer desselben, welches Geschwi-
 ster waren, die es als ein elterliches Erbgut
 bisher in Gemeinschaft besessen hatten, frey-
 willig subhastiret worden. Es war auch end-
 lich erstanden, vom Ersteher das Erstehungs-
 recht anderweit cediret, und ein Adjudications-
 Termin anberaunt worden. In diesem Ter-
 mine hatte der Ersteher, der es durch Cession
 geworden war, die Erstehungs- Summe (die-
 se bestand in etwas über 1200 Rthlr.) baar
 bezahlet, und sich hierauf der Adjudication ge-
 wärtiget. Aber nun traten in eben diesem
 Termine die Erben, auf deren Instanz die
 Subhastation geschehen war, und die sich bis
 dahin gegen das Verfahren der subhastiren-
 den Obrigkeit, selbst und unmittelbar, ganz
 und gar nicht geregt hatten, auf, protestir-
 ten, (die eine Miterbin ausgenommen, die sich
 endlich beruhigte), aus dem Grunde, daß ver-
 schiedene Licitanten, welche mehr bieten wol-
 len, nicht angenommen worden, gegen die
 Adjudication, und appellirten auf allen Fall
 an den Oberrichter. Das Untergericht, bey
 welchem die Subhastation geschehen war, star-
 tete Amtshalber Bericht an das Obergericht
 ab, und sendete an dasselbe die Acten ein.
 Mit dieser Appellation war noch eine andere
 Appellation verbunden, die sich darauf grün-
 dete, daß jemand ein von der letzten Hausbes-
 tzer

sizerin ermiethetes und noch nicht verrichtetes
 Breyhahns = Brauen, ungeachtet das Haus
 mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtig-
 keiten, ohne Ausnahme, subhastirt gewesen
 war, jekt noch von dem Erstehungs = Rechte
 ausgenommen wissen wollte. Ehe nun das
 Obergericht, nach unter den Partheyen ver-
 suchter Güte, etwas weiteres verfügte, hole-
 te dasselbe von der Juristenfakultät zu Wit-
 tenberg ein Informativ = Gutachten wegen Zu-
 lässigkeit der Appellations = Prozesse ein. Die-
 ses fiel beyfällig für die Appellanten aus: und
 nun rüsteten sich die Partheyen zu einem Rechts-
 streite, der in ziemlich voluminösen Schriften,
 und nicht ohne Wärme auf beyden Seiten,
 geführt wurde. Der Erster der subhastirt
 gewesenem Hauses, der es durch Cession ge-
 worden war, hatte sich endlich dazu bequemet,
 das Verfahren der subhastirenden Obrigkeit,
 an dessen Aufrechthaltung ihm ungemein viel
 gelegen war, zu vertheidigen; die Appellanten
 hingegen wandten alles an, um dies Verfahren
 in dem ungünstigsten Lichte darzustellen. Beyde
 Theile hintersetzten endlich zu einem Spruche,
 der, in der Hauptsache, dahin ausfiel: daß
 in voriger Instanz wohl verfahren und übel
 appelliret worden, derowegen das befragte
 Bohn = Brau = und Backhaus mit allen in
 dem Subhastationspatente benannten Zuge-
 hörungen, worunter auch das quästionirte
 Brey =

Brennhahnsloos begriffen, für erstanden zu achten, und dem Appellanten zu adjudiciren.

Diese Entscheidung beruhete nun hauptsächlich auf folgenden, die Natur der Subhastation überhaupt, und der willkührlichen insbesondere, erläuternden Rechtsätzen.

1) Unangeseffene Licitanten, selbst wenn sie ein öffentliches, aber mit keiner Besoldung verknüpftes Amt bekleiden, ist der Richter, wenn zumal von einem hohen Gebote die Rede ist, ohne Caution, zum Bieten zuzulassen nicht verbunden.

2) Wenn ein Miterbe, auf dessen Instanz die Subhastation mit veranstaltet worden ist, Personen, um für ihn zu licitiren, aufstellt, so muß er für hinreichende Bevollmächtigung derselben sorgen; sonst hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf dergleichen licita keine Rücksicht genommen wird. Selbst die Erklärung eines Dritten, daß der Licitant für den Miterben biete, kann, wenn der Miterbe es an sich fehlen läßt, den Richter, der einen solchen, überdem in Angabe seines Principals variirenden und dabey nicht ganz sichern Bieter demungeachtet nicht annimmt, nicht verantwortlich machen. Ein solcher Licitant ist vielmehr ohne Bedenken vom Richter abzuwei-

zuweisen. Inde, sagt Nechenberg, in der nachher anzuführenden Schrift (§ 7), nachdem er die l. 16. c. de Procur. angeführt hat, Inde qui ab alio rogatus pretium dixit, nec mandatum judici obtulit, pro ipso emtore habetur, vt propriam inhabilitatem, quae ipsum forsan a limine iudicii arcet, mandato idonei principalis dissimulato obvelare nequeat.

3) Bey willkührlichen Subhastationen, wo mehrere Miterben den Richter zur Subhastation veranlassen, wird das Geschäft von allen Miterben in die Hände des Gerichts gelegt, der Licitant contrahirt alsdann mit der Obrigkeit, und nicht mit dem Eigenthümer, und der Richter kann, indem er den Miterben verantwortlich wird, bey dieser Art der Subhastation eben die Vorsicht brauchen, welche bey nothwendigen Subhastationen, wegen des Interesse der Gläubiger, erforderlich ist. Und wenn auch der Besitz unbeweglicher Güter, oder, in dessen Ermangelung, die Bestellung einer hinreichenden Sicherheit, zum Vortzen auf Grundstücke, an sich, und in Ermangelung besonderer Landesgesetze, nicht unumgänglich erfordert wird, noch weniger alles das, was allenfalls von der nothwendigen Subhastation gilt, auf die willkührliche geradezu auszudehnen ist, (zwey Umstände, worauf hauptsächlich das Wittenberger Informat

mat gefuſet hatte); ſo iſt doch das Ermessen des Richters in Abſicht auf die Zulaffung der Bieter, bey der willkührlichen Subhaſtation, in einzelnen Fällen kein:weges ausgeſchloſſen.

4) Wenn Bedenklichkeiten wegen Annehmung dieſes oder jenes Licitanten obwalten, ſo iſt der Richter nicht verbunden, den Erben, auf deren Inſtanꝝ die Subhaſtation verfügt worden iſt, ihre jedesmalige Erklärung abzufordern: dieſe müſſen vielmehr, wenn ſie einen von dem Richter für unfähig erkannten Licitanten zugelassen wiſſen wollen, dem Richter mit ihren Erklärungen und Vollmachten entgegen kommen. Dies gilt vornehmlich alsdann, wenn die Erben von den bey Subhaſtationen überhaupt, der Sicherheit der Interessenten wegen, erforderlichen Solennien im voraus nichts ausdrücklich erlaſſen und ſich dieſerhalb nicht deutlicher erkläret haben. Denn in dieſem Falle haben ſie von dem ſubhaſtirenden Richter ſtillschweigend verlangt, daß derſelbe die bey Subhaſtationen überhaupt erforderlichen Solennien, inſoweit nemlich der Grund derſelben beyden Arten der Subhaſtation gemeinſchaftlich iſt, bey der von ihnen verlangten Subhaſtation gleichfalls beobachten ſolle: zu dieſer Art der Solennien iſt aber dies, daß der Licitant die gehörige Fähigkeit haben muß, unſtreitig zu rechnen.

5) Die

5) Die Erben, auf deren Instanz die willkürliche Subhastation verfügt worden ist, können vor der Adjudication nicht pönitiren. Dies bemerkte die Fakultät in ihren Entscheidungsgründen ebenfalls, mit Beziehung auf Philippi, Nicolai und Hommel. Andere Rechtslehrer, unter andern Schwendendorfer in der nachher anzuführenden Dissertation (S. 25), auch Philippi (Tr. de Subhastat. Cap. I Comm. 2) selbst, unterscheiden den Fall, da in das Subhastationspatent die Clausul, daß die Sache an den Meistbiethenden überlassen werden solle, gesetzt wird, von dem entgegengesetzten, und schließen im ersten Falle das Pönitiren des Verkäufers aus, es sey denn, daß noch res integra ist; und Seyfart (im teutsch. Reichsprocess. Seite 602) verlangt, daß das Pönitiren wenigstens vor dem Adjudications-Termine geschehe. So wenig nemlich, sagt Seyfart (Seite 604), der Licitant nach Endigung der Subhastationsfrist pönitiren kann, eben so wenig kann alsdann auch der Verkäufer noch pönitiren. In dem unterliegenden Falle, der sich übrigens auch zu einem solchen, wo die Ueberlassung an den Meistbiethenden geschehen sollte, in mehr als einer Absicht qualificirte, war nun das Pönitiren gar erst im Adjudications-Termine selbst, und nachdem man auch die Einzahlung des Geldes

D

ruhig

ruhig hatte geschehen lassen, *) erfolgt, und es verdiente daher wohl allerdings keine Aufmerksamkeit; denn durch die Einzahlung des Geldes war der zweiseitige Contract, den die Subhastation involviret, (Claprot h, Jurispr. extrajud. pag. 105) perfekt geworden. Auch war die Fakultät nicht ohne Grund der Meinung, daß die Befugniß zu pönitiren bey der willkührlichen Subhastation dadurch, daß bey uns der Schuldner sein subhastirtes Grundstück binnen Sächsischer Frist durch Bezahlung noch befreyen kann, keinesweges begründet werde. In dem letztern Falle ist ja gar von keinem eigentlichen Pönitiren, sondern von einer Rechtswohlthat, die Rede, welche dem Schuldner alsdann, wenn der Gläubiger, dem zum Besten die Subhastation allein verhängt war, seine Befriedigung erhält, angedeyhen soll.

6) Den Gerichtspersonen ist auf subhastirte Grundstücke mit zu bieten, unstreitig erlaubt; und selbst dem Richter ist dies erlaubt, wenn er zumal, wie die Fakultät bemerkte, durch andere bietet, oder wenn er auch nur, wie Martini (ad O. p. S. tit. 39. §. 11. n.

*) Hier konnte keine Protestation weiter etwas helfen. Thomafius de protestat. facto contrar. Thes. 26.

n. 112. 144) und andere bemerken, mehrere Collegen hat. Denn bey dem *Judicio*, wo bey man angestellt ist, auf subhastirte Grundstücke, in anderer Namen, zumal, wie in dem gegenwärtigen Falle geschehen war, ohne Entgeld, bieten, und Praxis bey demselben *Judicio* treiben, sind, wie auch in den Entscheidungs-Gründen bemerkt ward, zwey ganz verschiedene Dinge. Alles kommt hierbey, wie Philippi (a. a. O. Seite 203) bemerkt, auf die *bona fides* an. Die Gerichtspersonen haben aber, wie Ritter (in der nachher anzuführenden Schrift, S. 23) anführt, die Vermuthung der *bona fides* hierbey für sich. Und die Fakultät entband selbst das Gericht, bey dem die Subhastation geschehen war, und ein einzelnes Glied desselben insbesondre, von der demselben, wegen angeblicher und bloß vermutheter Collusionen und Simulationen, geschehenen Endeszuschreibung, aus dem Grunde, weil theils die Vermuthung für das Gericht und dessen einzelne Glieder streite, theils das Gericht in solchem Falle nicht als Parthey zu betrachten sey, die Endeszuschreibung aber, als ein subsidiarisches Beweismittel, nur von einer Parthey der andern geschehen könne.

7) Wenn einer der Miterben (dieser Umstand kam zwar in den Entscheidungsgründen
D 2 in

in keine Betrachtung, ich will ihn aber doch hier mit berühren) wenn einer der Miterben, auf deren Instanz die Subhastation geschehen ist, nur in der Absicht überbieten läßt, um neue mehrbietende Käufer herbeizulocken, im Grunde aber keinen als Käufer anzunehmen, und inzwischen nur Zeit zu seinen andern Absichten zu gewinnen, und wenn er gleichwohl, allem Ansehen nach, das Grundstück nicht behaupten kann, auch seine Miterben sich nicht geneigt zeigen, ihm das Grundstück zu überlassen; so macht er sich eines Stellionats schuldig (Schwendendorfer in der anzuführenden Schrift, S. 39) und der Licitant kann, bey Licitationen dieser Art, welche man animosas nennt, zu einem Eyde angehalten werden: se non dolo malo majus pretium offerre, Philippi, l. c. Cap. III. Comm. 15. Auch ist dem Verkäufer bey Subhastationen nicht erlaubt, durch arglistigerweise subornirte Personen bieten zu lassen. Ritter am anzuführenden Orte, S. 21. 22.

8) Der Richter ist nicht verbunden, ja nicht einmal befugt, ein von einem andern schon vorher ermiethetes, auf dem Grundstücke haftendes Befugniß in dem Subhastationspatente auszunehmen und solches dem Miether vorzubehalten, wenn der Miether die dergleichen Miethkontrakt vorgeschriebene gesetzliche Form



Form nicht beobachtet, und es dabey an sich hat fehlen lassen, gesetzt auch übrigens, daß dem Richter der geschlossene Miethkontrakt an sich nicht unbekannt wäre. Und wenn nun jemand das mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne Ausnahme, subhastirt gewesene Grundstück wirklich erstanden hat; so bleibt einem solchen Miether nichts, als eine persönliche Klage aufs Interesse gegen den Vermiether übrig; denn das Erstes-
 richtungsrecht geht, wie in den Entscheidungsgründen, mit Beziehung auf Walchs Controversen, bemerkt ward, als ein Kauf der Mieth vor. In dem unterliegenden Falle war nun freylich derjenige besondere Handel, weswegen die Subhastation mit angefochten wurde, als ein Kauf angesehen worden: allein die Fakultät bemerkte mit Recht, daß ein über eine zu gewissen Zeiten wiederkehrende Nutzung eines Grundstücks, für Geld, eingegangener Contract sehr uneigentlich ein Kauf, und viel richtiger ein Mieth-Contract, genannt werde.

Zum Schluß will ich noch diejenigen der gegenwärtigen Materie allein gewidmeten Schriften, außer Philippi, welche bey dem abgeurtheilten Rechtshandel mehr und weniger nützlich zu gebrauchen waren, und die vielleicht nicht alle allen bekannt seyn möchten, nennen. Es sind folgende:

Re-

Rechenberg Diff. de subhastationibus.
Lips. 1727.

Schwendendorfer sive Siegel Diff.
de licitatione. Lips. 1678.

Tractatus jurid. tres de subhastationibus, seu
venditionibus sub hasta, Vergantungen oder
Gantrecht Frankf. und Leipz. 1731.

Ritter Specim. demonstrat. jurid. qua non-
nulli casus et jura notabil, in materia subha-
stationum — obvenientia — terminantur.
Lips. 1739.

V.

Die Vermuthung des anticipirten Bey-
schlafs wird, im Fall einer nur um we-
nige Tage vor der gesetzlichen Zeit erfolg-
ten Niederkunft mit einem vollstän-
digen und gesunden Kinde, durch
den Reinigungs-Eyde ge-
hoben.

Eine Ehefrau war 170 Tage nach der Hoch-
zeit von einem Kinde entbunden worden. Bey-
de Eheleute beriefen sich nun zwar, um der
Strafe des anticipirten Beyschlafs, welche
bey uns 30 Rthlr. beträgt, zu entgehen, theils
auf den ungesunden Zustand der Mutter, theils
auf die Unzeitigkeit des von ihr geborenen
Kindes. Der eine Umstand konnte indessen,
so wenig als der andere, ins Klare gesetzt
werden. Vielmehr erhellete das Gegentheil,
so viel die Unzeitigkeit des Kindes betraf, aus
der Aussage gewisser abgehörter Zeugen: auch
war durch diese dargethan, daß das Kind erst
den dritten Tag nach der Geburt getauft wor-
den war, daß dasselbe in der 17ten Woche sich
noch munter und gesund befunden hatte, und
eine

eine Anzeige, daß es nun todt sey, befand sich auch nicht bey den Akten. Unter diesen Umständen erkannte denn die Juristenfakultät zu Wittenberg den beyden Eheleuten die gesetzliche Strafe und den Kosten-Ersatz zu, jedoch mit dem Zusatze: Sie könnten und wollten denn, nach vorhergehender scharfen Verwarnung vor der Strafe des Meinendes, sich vermittlest Eydes reinigen, und daß sie vor Zeit des ordentlichen Kirchgangs sich mit einander fleischlich nicht vermischen, schwören; auf solchen Fall sind sie sowohl mit obbemeldter Strafe und den Unkosten, außer denjenigen, so auf ihre Defension gegangen, welche sie abzuführen schuldig, billig zu verschonen. Diesen Zusatz rechtfertigt unter andern Hahn (zum Wesembec, tit. de statu homin. n. 3.), desgleichen Struck (über denselben Titel, S. 14.).

Auch hat schon Carpzov (Jurispr. eccles. L. 2. Def. 227) die Richter erinnert, nicht leicht auf Bestrafung solcher neuangehenden Eheleute, deren Unschuld nur wahrscheinlich erhellet, sondern vielmehr für die Unschuld derselben, zu sprechen. Wenn indessen eben derselbe die hypothetische Möglichkeit einer im 6ten oder gar im 5ten Monat erfolgenden rechtmäßigen Niederkunft dargethan hat, so war dieselbe auf den Fall, wovon jetzt die Rede ist, da nemlich das zu früh
ge=

geborene Kind lebendig geboren und vollkommen zeitig war, doch keinesweges anzuwenden, und es konnte unter diesen Umständen, und da noch immer etwas an der gesetzlichen Zeit fehlte, ein geradezu entbindendes Erkenntniß nicht statt haben; da jedoch auch an dieser Zeit nur wenig fehlte, so wurde, bey dem von den Eheleuten gegen einen außerehelichen Beyschlaf erregten Widerspruche, der Reinigungs = End billig nachgelassen.

Fall von einer veräumten Zurückschie-
bung des Eydes und Compensation
wörtlicher Injurien.

In einer gewissen, wechselseitige Injurien be-
treffenden, Conventions- und Reconventions-
Sache hatten Vorkläger und Nachkläger die
geklagten Injurien einander wechselseitig ins
Gewissen, Wissenschaft und Wohlberuht ge-
schoben. Es war ihnen darauf durch ein ge-
richtliches Decret aufgelegt worden, auf vor-
hergehenden Eyd vor Gefehrd, ihr Gewissen
benderseits gebührend zu eröffnen. Der Vor-
beklagte hatte dann den in der Convention
ihm beschribten und ihm zuerkannten Eyd dem
Vorkläger zurückgeschoben; zugleich hatte er
demselben den Eyd, den er dem Vorkläger in
der Reconvention zugeschoben hatte, erlassen;
aus der Ursache, weil dieser schon zugestanden
habe, sich gewisser Scheltworte gegen den
Vorbeklagten bedient zu haben. Der Vor-
kläger hielt sich nun aber auch den ihm vom
Vorbeklagten zurückgeschobenen Eyd abzulei-
sten für unverbunden. Er berief sich dabey
auf das bey uns recipirte gemeine Sachsen-
recht, und darauf, daß, nach demselben, die
Zu-

Zurückziehung des Endes nur in drey Fällen statt habe. Diese Fälle sind nemlich, nach Martini (ad Ord. jud. Sax. tit. 18. §. 8. n. 99.) und Carpzov (P. 1. C. 14. D. 2.) wenn die Zurückziehung des Endes gleich nach der Zuschreibung geschieht, oder wenn sie geschieht, ehe das Decret, wodurch auf den deferirten End erkannt ist, die Rechtskraft beschriben hat und man sich dagegen der Reuterung bedient hat, oder wenn man sich die Zurückziehung des Endes ausdrücklich vorbehalten hat. Im vorliegenden Falle hatte aber der Vorbeklagte das Decret, wodurch ihm der End zuerkannt worden war, rechtskräftig werden lassen, und hatte dagegen nicht geclert; und erst einige Zeit nachher hatte er zu der Relation des ihm zuerkannten Endes seine Zuflucht genommen. Unter diesen Umständen gab daher die Juristenfakultät zu Helmstädt, von der man die Sache aburtheilen ließ, der Behauptung des Vorklägers, daß die ihm geschene Zurückziehung des Endes nicht statt habe, Beyfall, und erklärte den zuerkannten, aber nicht abgeleisteten End für desert. Da indessen der Vorkläger in der Reconvention gestanden hatte, daß er den Vorbeklagten damals, als er von diesem injuriert worden, für einen Schelm und Hundspott, und seine Frau für eine Hure, wieder gescholten habe, folglich die von den beyden

Par-

Parthenen wider einander ausgeflozene Injurien nunmehr klar waren, der Vorbeklagte auch die Ausflucht der Compensation vorgeschützt hatte, die eingeklagten Injurien einander gleich waren, ausgenommen daß der Vorkläger von des Vorbeklagten Ehefrau für einen Ferkel- und Entendieb, diese hingegen von jenem für eine Hure, war ausgerufen worden, endlich die Parthenen gleichen Standes waren; so erkannte die Fakultät, nach der Lehre des Mevius, (p. 9. Dec. 154) auf Compensation der geklagten Injurien, so viel nemlich das Privat-Interesse der Parthenen anlangte.

VII.

Ein Rathsglied, über dessen Vermögen ein Conkurs entstanden war, und welches bey dieser Gelegenheit die rathhäusliche Justizpflege in üblen Ruf gebracht hatte, wird mit der ihm zugedachten Remotion verschonet.

Es war jemand, zu einer Zeit, da man ihn für einen ehrlichen und wohlhabenden Mann gehalten hatte, durch ordentliche Wahl zum Rathsgliede aufgenommen und als solches höchsten Orts bestätigt worden. Nach einigen Jahren war über dessen Vermögen ein Konkurs ausgebrochen, und es hatten sich einige 30000 Rthlr. Schulden gegen ihn hervorgethan, zu deren Bezahlung dessen in ein gerichtliches Inventarium gebrachte Waaren und andere Activa bey weitem nicht hinreichten. Bey dieser Gelegenheit hatte eben dieser Mann den Stadt-Magistrat, dessen und der gemeinen Stadt Privilegien und alte Gewohnheiten in gute Acht zu nehmen, er sich doch durch einen körperlichen Eyd verpflichtet hat:

hatte, und die rathshäusliche Justizpflege in sehr üblen Ruf gebracht, hatte den Stadtmagistrat für suspect erklärt und sich alle Mühe gegeben, die ganze Sache durch Avocirung an den Oberrichter zu bringen. Bey der bevorstehenden neuen Rathswahl entstand nun die Frage: ob dieser Mann, zumal in Rücksicht auf die bey Rathswahlen des Orts bestimmten Erfordernisse, mit gutem Gewissen aufs neue zum Rathsgliede gewählt werden könne, oder ob er nicht vielmehr, wo nicht gänzlich zu removiren, doch bis zum Ausgang der Sache zu suspendiren sey, auch ob es dieserhalb einer vorläufigen, höchsten Orts zu machenden Anfrage bedürfe? Man holte hierzu bey der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder ein Responsum ein, und dieses fiel, wenigstens in der Hauptsache, für das seinen Collegen so verhaßt gewordene Rathsglied aus. Auch fehlte es hierzu nicht an Gründen.

Zu den Erfordernissen bey Rathswahlen gehörte zwar an dem Orte, daß das zu wählende Subjekt von beständiger Frömmigkeit, auch weiser und kluger Bescheidenheit seyn müsse; und dies Erforderniß schien bey dem gegenwärtigen Candidaten nun freylich gänzlich zu ermangeln. Derselbe schien sogar endbrüchig geworden zu seyn, und seinem gu-
ten

ten Namen einen Schandfleck angehängt zu haben, der seine Collegen von seiner fernern Erwählung, selbst vermöge des von ihnen bey der Wahl zu leistenden Eydtes, abhalten mußte. Allein, die Sache genauer betrachtet, war dies, daß der Mann den Stadtmagistrat für suspect erklärt hatte, als worauf es jetzt hauptsächlich ankam, eine Ausflucht des gemeinen Rechts, und diese Ausflucht war von der Beschaffenheit, daß sich, wenn gleich keine erhebliche und entscheidende, doch einige wahrscheinliche Gründe für dieselbe darboten. Der Mann mußte also damit gehört werden; und ehe wenigstens darüber erkannt war, konnte man ihn für keinen ehr- und tugendvergeßnen Mann erklären, und noch weniger ihn mit der Remotion bestrafen. Es würde aber eine wirkliche Remotion, und keine bloße Uebergehung, gewesen seyn, wenn man den mehrerwähnten Mann von der neuen Rathswahl hätte ausschließen wollen. Und hierzu würde denn, nach der l. 2. D. de Senator. und dem, was Struv (Ex. 4. th. 7.) dieserhalb anführt, ein großes Verbrechen und eine geradezu schändliche That, und hinlängliche Ueberführung davon, erforderlich gewesen seyn. Da indessen, an dem Orte, von einem Rathsgliede insonderheit auch erfordert ward, daß ein solches mit großer Armuth und Schulden nicht beladen sey, das in Frage stehende Subject

ject aber sich in einem sehr insolventen Zustande befand; so war die Fakultät mit Recht der Meinung, daß dem Gemeinschuldner keine fernere Verwaltung der Stadtgüter zu verstatten sey, vielmehr insofern eine Suspension vom Amte wider denselben, bis zu fernerer Verordnung, wohl verfügt werden könne.

Die Fakultät hielt übrigens, auch wegen der gewissermaßen erkannten Suspension, dafür, daß dieserhalb allerdings erst ein genügsamer Bericht an die höchste Behörde zu erstatten sey, und daß das Confirmationsrecht des Landesherrn bey Rathswahlen, und die endliche Verpflichtung, die ein Rathsglied gegen den Landesherrn auf sich habe, von der Wirkung sey, daß, ohne Genehmigung des Letztern, auch keine solche Suspension, als im gegenwärtigen Falle erkannt worden, statt haben könne.

VIII.

Das durch die Arrest-Anlegung erlangte dingliche Recht ist nicht auf die Zeit der bereits bestellten Privat-Hypothek zurückzuziehen; und vor der Notifikation des Arrests kann der Schuldner seine Grundstücke gültig veräußern.

Es hatte jemand auf seines Schuldners Vermögen Arrest gesucht und erhalten: eben derselbe hatte sich aber schon 9 Jahre vorher eine Privat-Hypothek von seinem Schuldner, auf dessen gesamtes Vermögen, bestellen lassen. Es war nun über des Letztern Vermögen ein Conkurs entstanden; und der Gläubiger begehrte ein dingliches Recht von der Zeit an, da er sich die Privat-Hypothek hatte bestellen lassen; aus dem Grunde, weil sein durch den Arrest erlangtes dingliches Recht auf den Zeitpunkt der erlangten Privat-Hypothek zurückzuziehen sey. Die Juristen-fakultät zu Erfurt sprach ihm aber diese Prä-tension, aus dem Grunde, mit Recht ab, weil, nach dem gemeinen Sachsen-Rechte, zur Verpfändung der Immobilien der obrigkeitliche

E

liche

liche Consens schlechterdings erfordert wird, und weil, wenn auch durch den Arrest eben ein solches dingliches Recht an den arrestirten Gütern erlangt wird, als sonst nur durch die mit obrigkeitlichem Consens verschriebene Hypothek geschieht, solches doch nicht die Wirkung habe, daß durch den Arrest das dingliche und Prioritäts = Recht zurückgezogen werde.

In einem andern Falle erklärte die Juristenfakultät zu Halle eine von einem Schuldner, vor der Notification des auf sein Vermögen angelegten Arrestes, unternommene Veräußerung seines Grundstücks für gültig; aus dem Grunde, weil die bloße Anlegung eines Arrests eine Sache nicht zu einer res litigiosa mache, und weil, nach *Nivinus* (ad Ord. Proc. Sax. tit. 51. Enunc. 23. 24.), der erhaltene Arrest diejenigen Güter, die vor der geschehenen Ankündigung veräußert worden, nicht afficire, der nachher bekräftigte Arrest vielmehr zwar in Ansehung anderer Gläubiger und in Ansehung des Prioritätsrechts auf den Augenblick der Erlangung zurückzuziehen sey, aber denen, welchen unbewegliche Güter des Schuldners von demselben, schon vor der Ankündigung des Arrests, übergeben worden, nicht nachtheilig seyn könne.

IX.

Ein Auswärtiger, der gegen einen Einheimischen in eigenem Namen geklagt hatte, wird auf die von dem letztern wider ihn, als Vorsteher einer in einem auswärtigen Territorio etablirten Negociation, erhobene Wiederklage sich einzulassen durch drey conforme Sentenzen für schuldig erkannt.

Schon M o l i g n a t i hat (in dem Tractate de retentione et reconventione, Quaest. 17.) die Frage, worauf es hier ankam, dahin entschieden, daß zwar ein Procurator, der Namens der ihm anbefohlenen Administration klagt, wegen seiner persönlichen Obliegenheiten nicht wiederbeklagt werden könne, daß hingegen ein Procurator, der in eigenem Namen geklagt hat, wegen der Ansprüche, die der Beklagte wider ihn, als Vorsteher einer gewissen Administration zu haben vermeint, von demselben allerdings wiederbeklagt werden könne. Die dem Beklagten in der Sa-

che, wovon jetzt die Rede ist, nachgelassene Wiederklage war aber dem Vorkläger äußerst beschwerlich. Er war der Meynung, daß er sich, als Officiant eines auswärtigen Monarchen, selbst verantwortlich machen würde, wenn er die Administration, der er vorgesetzt war, wegen seiner Privat-Ansprüche, vor einem fremden Gerichte in Proceß verwickelte, und er hielt es für auffallend widersinnig, daß eine ausländische Administration sich allen den fremden Gerichten, wo ihre Unterbedienten ihrer Privatgeschäfte halber zu klagen hätten, unterwerfen, und daselbst von ihren Administrations-Geschäften Rede und Antwort geben sollte. Er wandte daher alles an, um sich von der Einlassung auf die wider ihn angebrachte Wiederklage zu befreien, und zweifelte dabei nicht an dem besten Erfolg. Er schützte den Eingang des Rechtsstreits verhindernde Ausflüchte vor, und als diese aberkannt wurden, so bediente er sich der Leuterung gegen die, nach seiner Meynung, gravirliche Sentenz; als aber auch das in der Leuterungs-Instanz gesprochene Urtheil das vorige Erkenntniß bestätigte, so ergriff er gar die Oberleuterung, war aber mit dieser nicht glücklicher, und in allen drey Instanzen wurde er noch überdem in die Unkosten des verzögerten Processus verurtheilt.

Die

Die Gründe, worauf diese Entschidungen beruheten, waren nun folgende.

1) Aus einer genauern Prüfung der der Vorklage zum Grunde gelegten Berechnung und der von dem Wiederkläger beygebrachten Gegenberechnung ergab sich, daß das Darlehn, weshalb der Vorkläger geklagt hatte, und der Lieferungs-Contract, worauf der Wiederkläger seine Ansprüche gründete, in wesentlicher Verbindung mit einander standen, und daß die beyderseitigen Forderungen aus einem und demselben Lieferungs-Contracte herrührten. In diesem Falle aber fand die Wiederklage statt, und der Wiederkläger konnte nicht zum besondern Rechtsstreite verwiesen werden. (S. Riccius Diss. de indol. atque natur. judicii separati a reconvention. judicio curatius distincti. §. 3.)

2) Es war daher auch der, welcher die Vorklage angestellt hatte, und der, welcher in der Wiederklage belangt worden war, völlig einerley Person; und es konnte daher der Wiederkläger nicht, wie Riccius (a. a. O. §. 36) in dem entgegengesetzten Falle will, zum separaten Judicio verwiesen werden. Und wenn gleich der Vorkläger an sich eine doppelte Person, eine Privatperson, in der er die Geldvorschüsse gethan haben wollte,
und

und eine öffentliche, in der er wiederbeklagt wurde, vorstellte, so gründeten sich doch, wie gesagt, beyde Klagen, genau betrachtet, auf einen und denselben Contract, und der Vorkläger konnte hinterher in keiner Person, zum Nachtheil seines Gegners, auftreten.

3) Der Vorkläger und Wiederbeklagte war für einen wahren General-Bevollmächtigten und Institor zu halten; und wenn er auch nicht der ganzen Negotiation, wovon die Rede war, vorgefetzt war, so war er doch auch keiner einzelnen Handlung, sondern einer ganzen Gattung von Handlungen, ein für allemal vorgefetzt, und daher, nach den Gesetzen, immer noch Institor. Als ein solcher konnte er nun, während seines Dienstes, unmittelbar aus dem Lieferungs-Contracte, den er mit dem Wiederkläger geschlossen hatte, und den er, bis zur Approbation seiner Vorgesetzten, zu schließen befugt gewesen war, mit einer directen Klage belangt werden; und die Administration, der er dienete, wurde auch durch die vor einem fremden Gerichte wider ihn angebrachte Wiederklage auf keine Weise compromittiret, vielmehr war es blos seine eigene Schuld, daß er vor ein fremdes Gericht gezogen wurde.

4) Zwar kam es hier noch auf eine, dem Ansehen nach, nicht ganz deutliche Stelle der hiesigen Proceß-Ordnung, welche folgendermaßen lautet, an: „Klaget denn ein Ausländischer in Unserm Fürstenthume, und der Beklagte fordert entweder vor der Litiscontestation keine Caution pro Reconvensione, oder bringet bey derselben nicht alsbalden seine Wiederklage ein, so soll zwar derselbe auf die Wiederklage in eodem judicio zu antworten nicht schuldig seyn, jedoch aber auf Ansuchen des Beklagten das judicatum deponiret werden, bis er genugsame Caution bestellet, dem Beklagten auf seine Wiederklage an gehörigem Orte zu antworten und judicatum zu zahlen.“ Es scheint nemlich der Sinn dieser Stelle so gut der seyn zu können: wenn der Beklagte das eine oder das andere nicht thut, so soll die Wiederklage wider den Auswärtigen in demselben Gerichte nicht statt haben, als der Sinn dieser seyn kann: wenn der Beklagte weder das eine noch das andere thut, so soll die Wiederklage nicht statt haben. Allein die Fakultäten, die in dieser Sache sprachen, erklärten sich nicht nur für die letztere Auslegung, sondern eben diese Auslegung hatte auch den Gerichtsbrauch, den erst neulich noch ein Bescheid rechtskräftig bestätigt hat, zur Seite. Auch hatte der in der Conventions = Sache rechtskräftig ertheilte Be-

Bescheid, nachdem dadurch dem Kläger die vom Beklagten geforderte Bestellung einer Caution der Wiederklage halber, war auferlegt worden, dem Beklagten seine Exceptionen und Gegenfordrungen durch Reconvention in dem Gerichtsstande der Vorklage anzubringen, vorbehalten, und der Vorkläger, sich solchenfalls darauf einzulassen für schuldig erkannt. Der Vorstand der Wiederklage halber war wirklich bestellt worden. Und nun war, nach der gebräuchlichen Auslegung der angeführten Gesetzstelle, die Wiederklage und die Einlassung darauf in dem nemlichen Gerichtsstande, hinlänglich begründet; um so mehr, da der Beklagte alle in dem gedachten Bescheide enthaltene, ihm nützliche Punkte angenommen, der Kläger aber kein Rechtsmittel dagegen eingewandt hatte, und dieser Bescheid also längst in die Rechtskraft erwachsen war. Nur in dem Stücke fand, wie die eine der drey Fakultäten richtig bemerkte, zwischen dieser Art von Wiederklagen und andern Wiederklagen ein Unterschied statt, daß diese Art von Wiederklagen bey uns absonderlich tractiret werden muß, da hingegen eine Wiederklage, die sogleich bey der Kriegsbefestigung mit angebracht wird, mit der Vorklage in einem gesammten Prozesse zu tractiren ist.

X.

Vom v ränderten Libell.

Die Erben eines bemittelten Bürgers, der häufig auf Faustpfänder Geld verliehen hatte, wurden, nach dessen Tode, von verschiedenen Schuldnern ihres Erblassers, wegen Rückgabe der bey demselben versetzten Sachen, belangt. Unter andern geschah dies von zweyen; die ihre Klagen auf eine Art anbrachten, daß sie dieselben in Zeiten zu ändern sich genöthigt sahen; mit welcher Aenderung denn aber die beklagten Erben keinesweges zufrieden seyn zu können glaubten.

Der eine Kläger hatte in seinem Provo-
cations = Sake verschiedenes von dem, wor-
auf er mit geklagt hatte, zurückgenommen,
und erkläret, daß nicht er, sondern seine Mut-
ter und Schwester, diese Sachen bey der Be-
klagten Erblasser versetzt hätten; überdem
hatte er bey dieser Veränderung des Libells
nicht einmal angegeben, wie viel er auf die
blos von ihm versetzten Sachen Anlehnswei-
se empfangen habe, und wie viel von dem gan-
zen in der Klage angegebenen Anlehn seine
Mutter und Schwester auf die jetzt ausge-
nom-

nommenen Pfandstücke erhalten hätten. Eine solche Veränderung des Libells schien dann eine wesentliche, und eben darum unstatthaft, zu seyn. Die Geschichtserzählung selbst schien einer groben Unrichtigkeit zu unterliegen, der Klagegrund schien zerstört, und daher die Einrede des unfüglichen Libells, da sie zumal, aus dem eigenen Anführen des Klägers klar war, gegründet zu seyn. Nichts desto weniger erkannte die Juristenfakultät zu Wittenberg die Beklagten für schuldig, sich auf die Klage einzulassen, und, weil diese die Einlassung schon, auf diesen Fall, bewirkt hatten, so hatte es dabey sein Bewenden. Auch mußte es, nach dem Urtheile der Fakultät, dem die Gesetze beystimmen (c. 3. X. de dilat.) bey dem geschehenen Fallenlassen einiger Pfandstücke von Seiten der Klägerin, aus dem Grunde, sein Bewenden haben, weil einem Kläger jederzeit frey stehe, statt des mehrern ein weniger zu fordern; und jenes Fallenlassen hatte nur die Wirkung, daß die ausgenommenen Stücke nicht weiter von dem Beklagten gefordert werden konnten. Da zugleich die Fakultät auf Beweis und Gegenbeweis interloquirte; so kam es nun allenfalls erst darauf an, ob der Kläger im Stande war, zu erweisen, daß er das ganze Anlehn, welches er in der Klage angegeben hatte, und in welcher Angabe er nachher auch nichts geändert hatte,

hatte, auf die specificirten übrigen Pfandstücke wirklich empfangen habe: denn hierauf beruhete, wie auch die Fakultät zugab, allerdings ein Theil des Klagegrundes.

Der andere Kläger hatte in der Klage erst 87 Rthlr. 8 gr. dann aber, in eben derselben, 87 Rthlr. 18 gr. auf verschiedene Pfandstücke erborgt zu haben vorgegeben. Er hatte ferner in der Klage beigefügten Specification, anstatt des libellirten Werths der Pfänder von 245 Rthlr. 8 gr. durch einen Zusatz, einen Werth von 276 Rthlr. 21 gr. 10 pf. herausgebracht. Endlich hatte er auf das eine Pfand, in der einen Specification, 5 Rthlr. in der andern aber 3 Rthlr. empfangen zu haben vorgegeben. Allen diesen Fehlern hatte er nun zwar in der Replik abzuhefen gesucht; demungeachtet aber schien die geschehene Veränderung auch hier wesentlich, und eben deshalb unstatthaft, zu seyn. Die Juristenfakultät zu Jena interloquirte aber, indem sie die geschehene Veränderung für eine bloße Verbesserung erklärte, auf den Eyd, den der Kläger den Beklagten zugeschoben hatte, und verwies die Ausmittelung des Werths der Pfänder zum Definitiv-Erkenntnisse.

Ein junger Mensch wird, wegen eines von ihm geständiglich begangenen Meineydes, sofort mit 14tägigem Gefängnisse bestraft.

Ein junger Handwerksgefelle war auf seiner Wanderschaft mit mehrern Gesellen, welche an einem gewissen Orte einen Aufrstand erregt hatten, gefänglich eingezogen, jedoch, nach abgeleistetem körperlichen Eynde, sich vor beendigter Untersuchung nicht von dannen zu entfernen, wieder entlassen worden. Er ward in dem in der Sache gefälletem Urtheile inso weit frey gesprochen, daß ihm der bereits erlittene kurze Arrest zur Strafe angerechnet wurde. Ehe jedoch die Untersuchung beendiget war, hatte er sich, aus Besorgniß wegen des sich verzögernden Processus, heimlich von dem Orte entfernt, und kam nun nach seiner Vaterstadt, um hier das Meisterrecht zu gewinnen. Die Innung, der seine heimliche Entweichung und die Ursache derselben nicht hatte verborgen bleiben können, verweigerte ihm die Aufnahme, und verlangte zuvörderst ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts, wo der
Auf=

Aufftand gewesen war. Der Gefelle hat seine Obrigkeit, ihm zu einem solchen Zeugnisse behülflich zu seyn, wozu sich diese denn auch bereitwillig finden ließ. Nun erfuhr man, daß zwar, wie gesagt, die Hauptsache, in Ansehung dieses Gefellen, beygelegt war; zugleich aber ward auch der von demselben bey dieser Gelegenheit begangene Meineyd den Richtern bekannt. Diese zogen nun den Gefellen dieserhalb ins Verhör, und als derselbe den von ihm begangenen Meineyd sogleich gestand, so ward er auf der Stelle zum 14tägigen Gefängnisse verurtheilt. Diese Art zu verfahren, und diese Entscheidung, beruheten nun beyde auf guten Gründen.

Der Inculpat hatte das Verbrechen ohne Einschränkung und mit allen Umständen gestanden, er hatte seine Entschuldigungsgründe angeführt, und sich der Bestrafung unterworfen. Auch war alle Erkundigung, die man deshalb einziehen konnte, durch die eingegangene aktengemäße Nachricht bereits wirklich eingezogen worden. Hierdurch war denn auch das beobachtet, was der 54ste Art. der P. G. O. in Absicht auf ein sogleich ohne Einschränkung gethanes Geständniß des Inculpaten erfordert, und was, wenn es geschehen ist, solchenfalls der Verurtheilung sogleich Platz macht. ... (Claprot's summarische Pro-

Proceffe, Seite 817.) Eben so wenig war wegen des Corporis Delicti weiter etwas zu untersuchen übrig, da es bey Verbrechen dieser Art genug ist, wenn das, was zu dem Verbrechen erfordert wird, durch das Geständniß des Angeschuldigten bewiesen ist. (Quistorp Peinlich. Recht, 5te Aufl. 2ter Th. Seite 129.) Hiernächst war abzusehen, daß durch eine allenfalls zu veranstaltende Special-Inquisition nicht mehr, als schon geschehen, herausgebracht werden konnte; und daher konnte ganz wohl sofort zur Bestrafung geschritten (Nettelbladt Diss. de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione, Hal. 1777. §. 12) und die Special-Inquisition, um so mehr, umgangen werden, da man bey jungen Leuten, die der Welt noch Dienste leisten können, nicht ohne die höchste Noth zu derselben schreitet (Quistorp a. a. D. Seite 215). Auch war es nicht nöthig, die Acten zuvörderst an ein auswärtiges Spruch-Collegium zu versenden, da das Gericht mit mehr als drey rechtskundigen Subjecten besetzt war, in welchem Falle verschiedene Rechtslehrer, wie Pufendorf und Struben, eine solche Versendung nicht für nöthig halten.

Die Strafe selbst endlich war ganz dem Gerichtsbrauche gemäß dictirt. Der junge Mensch

Mensch hatte sich zum ersten male eines Mein-
 eydes schuldig gemacht, sein Meinend war gar
 mit keinem Schaden für andere verbunden ge-
 wesen, auch hatte er den Vorsatz dazu erst in
 der Folge, da ihm die Inquisition zu lange
 gedauert hatte, gewiß auch nur dunkel, ge-
 faßt. In solchem Falle aber erkennt man
 heut zu Tage nur auf 14tägiges Gefängniß
 (Hommel Obsl. 81. n. 3. sq.) vergl. Quis-
 torp a. a. O. Theil I. Seite 196. und Böhm-
 er Meditat. ad C. C. C. ad Art. 107. et ad
 Art. 68.) Ueberhaupt aber bestrafte die heu-
 tige Praxis den Meinend, vorausgesetzt, daß
 dadurch niemand ein Schaden geschehen ist,
 nur wie ein Falsum (Quistorp a. a. O.
 1ster Th. Seite 190. Stelzer Lehrb. des
 Criminalrechts, Seite 342).

99002

ULB Halle 3
003 878 856



56.





Anhalts Gerichtssaal,
oder
Kleine
Abhandlungen
und
Bemerkungen

über
verschiedene in Anhalt vorgekommene
Rechtsfragen und Rechtsentscheidungen,
hauptsächlich solche, die auf Anhaltische
Gesetze beruhen; woben zugleich meh-
rere Rechtshändel selbst kürzlich
erzählt werden,

von
F. G. A. Lobethan,
ordentl. Lehrer der vaterländ. Geschichte und Rechte
zu Zerbst.

Zweites Stück.

Röthen,
bei J. A. Aue 1796.

